



3 a

Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, 45 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. 2. 1979 Nr. 820-8623-29/76 genehmigte

Verordnung: § 1 Das Schutzgebiet

- (1) Der Landschaftsraum östlich des Starnberger Sees im Gebiet der Gemeinde Beng, der ehemaligen Gemeinde Percha (Gebietsstand 30. 4. 1978) und der ehemaligen Gemeinde Wangen (Gebietsstand 30. 4. 1978) ohne den Gebietsteil Nr. 2, der nach der Neugliederungskarte der Regierung von Oberbayern Nr. STA 3 vom 9. 4. 1976 zum 1. 5. 1978 in die Gemeinde Schäftlarn, Landkreis München, eingegliedert wurde, einschließlich des gemeindefreien Gebiets „Wadhäuser Gräben“ wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der genaue Gebietsumfang ist in der Anlage zu dieser Verordnung beschrieben.
- (2) Der Gebietsumfang ist außerdem in einer Karte im Maßstab 1:10 000, ausgefertigt am 31. 8. 1977, mit einer grünen Begrenzungslinie eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Starnberg als untere Naturschutzbehörde niedergelegt. Sie kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.
- (3) Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung von der in Abs. 2 genannten Kartendarstellung des Landschaftsschutzgebietes abzuweichen sollte, gilt die Kartendarstellung.
- (4) Bei bewohnten Grundstücken bleibt der eingefriedete Wohnbereich, höchstens jedoch ein Umgriff mit Radius von 30 m um das Wohnhaus vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2 Verbot von Veränderungen

Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vermindern oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit schmälern.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen durchführen will:
 1. Bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufstände, nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen die für die Weidewirtschaft oder den Forstbetrieb erforderlichen und ortsüblichen Weide- und Kulturzäune —;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschüsse sowie Abschüttungen;
 - d) Boots- und Badestege.
 2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen.
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von:
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weideweid verlegt werden,
 - c) Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehende Straßen verlegt werden.
 4. In der freien Natur außerhalb der dem öffentlichen Verkehr zugewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
 5. Außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.
 6. Außerhalb des Waldes Bäume, Sträucher oder Hecken zu beseitigen; notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind erlaubnisfrei.
 7. Veränderungen an Teichen, Mooren, Wasserläufen, am Seeufer oder am Uferbewuchs sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben und Drainagen. Gräben und Drainagen in bereits intensiv und laufend landwirtschaftlich genutzten Flächen, bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung.
 8. Streuwiesen und Feuchtwiesen einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, insbesondere durch das Ziehen von Gräben und Drainagen.
 9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Veränderung keine Beeinträchtigung im Sinne des § 2 bewirkt.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Insbesondere kann der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, wie z. B. Anpflanzungen, angeordnet werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung (z. B. Baugenehmigung) erteilt ist.

§ 4 Sonderregelung

- Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 3 bleiben:
1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
 2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
 3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen.
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
 5. Die zur Instandsetzung und Unterhaltung notwendigen Maßnahmen, der von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldelinien.
 6. Die notwendigen Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen.
 7. Die Maßnahmen der Straßenbausträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
 8. Maßnahmen der Landschafts-, Park- und Denkmalpflege sowie der Gartengestaltung, die von den zuständigen staatlichen Verwaltungen durchgeführt werden, soweit diese dem Sinne dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Starnberg als untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der Regierung erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 6

Vollzugsanordnungen

- (1) Wird entgegen dem Verbot des § 2 eine Veränderung vorgenommen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder den Ausgleich von Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Grundeigentümer und die sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der Anordnungen nach Abs. 1 auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die in § 2 genannten Veränderungsverbote verstößt,
 2. die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2, unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt,
 4. den nach § 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 die Durchführung von Anordnungen nicht duldet.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM, in besonders schweren Fällen bis zu 50 000 DM, belegt werden, wer Auflagen, unter denen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. 1. 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520).

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung des ehemaligen Landkreises Wolfratshausen über die Inanspruchnahme der „Oberallmannshäuser Filze“ als Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinden Höhenrain und Münsing vom 17. 3. 1971 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfratshausen vom 20. 4. 1971, Nr. 8) tritt für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höhenrain (jetzt Gemeinde Berg) außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 5. März 1979

EAPL 17 - 173

gez. Dr. Widmann, Landrat

Anlage zur Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet Starnberger See-Ost

Grenzbeschreibung des Schutzgebietes

A.

Das Schutzgebiet umfaßt die gesamten Flächen der ehemaligen Gemeinde Percha (Gebietsstand 30. 4. 1978) und der ehemaligen Gemeinde Wangen (Gebietsstand 30. 4. 1978) ohne den Gebietsteil Nr. 2, der nach der Neugliederungskarte der Regierung von Oberbayern Nr. STA 3 vom 9. 4. 1976 zum 1. 5. 1978 in die Gemeinde Schäftlarn, Landkreis München, eingegliedert wurde, das gemeindefreie Gebiet „Wadhäuser Gräben“ sowie folgende Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Berg:

a) Landschaftsteil „Bachhauserfilz, Biberkor, Unterbiberkor“

„Bachhauserfilz“ (Gemarkung Höhenrain)
Die Grenze beginnt im Nordwesten am westlichen Punkt der Fl. Nr. 651. Von hier aus verläuft sie zunächst in östlicher Richtung bis zur Ostseite der Fl. Nr. 651/4, wo sie nach Süden abbiegt. Nach ca. 65 m ändert sie die Richtung nach Osten und geht quer durch die Fl. Nr. 647/2 und 638, trifft in der Mitte des Grundstückes auf Fl. Nr. 639 und folgt der Südseite weiter nach Osten, bis sie schließlich auf die Landkreisgrenze Starnberg-Bad Tölz-Wolfratshausen trifft. An dieser verläuft sie zunächst 600 m in südlicher, dann ca. 1,4 km in südwestlicher Richtung, bis sie am Südosteck der Fl. Nr. 613 sich von dieser trennt. Die Grenze geht weiter in südwestlicher Richtung an den Südseiten der Fl. Nr. 613, 611, 609, 607, 605/1, 605, 599, 597, 593 vorbei, ändert am Südwesteck der Fl. Nr. 593 die Richtung nach Norden und folgt ca. 170 m lang der Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 593. Dort biegt sie im rechten Winkel für ca. 50 m nach Nordosten ab, um wiederum im rechten Winkel nach Nordwesten bis zum Nordwesteck von Fl. Nr. 594/2 zu verlaufen. Hier zweigt die Grenze im rechten Winkel nach Nordosten für ca. 550 m bis zum Südwesteck von Fl. Nr. 681 ab, macht wiederum einen Knick nach Süden und nach ca. 100 m biegt sie quer durch die Fl. Nr. 617 verlaufend nach Nordosten ab, wo sie dann auf einen Weg trifft. Diesem folgt sie etwa 80 m weit bis zum südlichsten Punkt der Fl. Nr. 663. Von hier aus geht die Grenze an der Fl. Nr. 663, 661/1, 661/3, 661 und 651 wieder zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

„Biberkor“ (Gemarkung Höhenrain)

Die Grenze beginnt am nördlichsten Punkt der Fl. Nr. 757. Von hier verläuft sie an den Westseiten der Fl. Nr. 757, 776 und 775 nach Süden bis zum Südwesteck der Fl. Nr. 772. Dort macht sie einen rechten Winkel nach Osten und geht an den Südseiten der Fl. Nr. 772, 773 und 774 bis zum Südosteck der Fl. Nr. 774. Sie biegt wiederum im rechten Winkel für ca. 450 m nach Norden ab bis zum Nordwesteck der Fl. Nr. 709. Dieses Grundstück wird in östlicher Richtung halb umschlossen. Am nordöstlichsten Punkt von Fl. Nr. 709 trifft die Grenze auf den Lüßbach. Diesem folgt sie ca. 450 m nach Norden bis sie ihn am Nordosteck von Fl. Nr. 750/2 wieder verläßt. Im leichten Bogen werden jetzt die Grundstücke Fl. Nr. 752, 753 und 757 von Norden her umschlossen, bis die Grenze wieder auf ihren Ausgangspunkt trifft.

„Unterbiberkor“ (Gemarkung Höhenrain)

Die Grenze beginnt am Nordwestpunkt von Fl. Nr. 815. Von hier aus verläuft sie an den Westseiten der Fl. Nr. 815, 817 und 817/23 in südlicher Richtung bis zum nordwestlichen Punkt von Fl. Nr. 817/28. Dort biegt sie nach Westen ab und geht ca. 150 m an der Südseite der Fl. Nr. 814/3 entlang. Von diesem Punkt biegt sie im rechten Winkel nach Süden ab, wo sie bis zum westlichsten Punkt der Fl. Nr. 817/2 verläuft. Nun macht sie einen Knick nach Südosten quer durch die Fl. Nr. 813/2, 813/5 und 813/6, von deren Ende sie dann ca. 150 m nach Osten bis zum Nordwesteck der Fl. Nr. 817/53 verläuft. Ab hier umschließt sie halb im Uhrzeigersinn die Fl. Nr. 811 bis zum Südwesteck der Fl. Nr. 811/2. Ab hier trifft sie nach ca. 30 m in südlicher Richtung auf den Lüßbach, dem sie in nördlicher Richtung bis zum nördlichsten Punkt der Fl. Nr. 842/1 entlang führt. Hier biegt die Grenze im spitzen Winkel nach Südosten bis zur Fl. Nr. 95 ab, von dort verläuft sie ca. 350 m nach Südwesten, zweigt am Nordwesteck der Fl. Nr. 856/2 im rechten Winkel nach Südosten bis zum Südwesteck vorgenannten Flurnummern ab, um dann ca. 80 m nach Westen bis zum westlichsten Punkt von Fl. Nr. 860 zu verlaufen. Biegt dann im rechten Winkel nach Süden ab und trifft nach ca. 400 m auf die Mitte der Fl. Nr. 246.

Einem am Grundstück vorbeilaufenden Bach schließt sie sich ca. 300 m lang in östlicher Richtung bis zum Nordosteck der Fl. Nr. 240 an, von wo sie entlang der Südwestseite von Fl. Nr. 241 in südöstlicher Richtung in der Mitte von Fl. Nr. 132 wiederum auf einen Bach trifft. An diesem Bach verläuft sie in nördlicher Richtung bis zum nördlichsten Punkt von Fl. Nr. 124. Weiter entlang der Westgrenze von Fl. Nr. 113/1 parallel der Ostseite des

Baches bis zum östlichsten Punkt von Fl. Nr. 96/2. Dann weiter parallel des Baches bis zum nördlichsten Punkt von Fl. Nr. 92/1. Vom Nordwesteck der Fl. Nr. 92/1 verläuft sie im spitzen Winkel ca. 100 m nach Südwesten zum Südosteck der Fl. Nr. 832/1. Dieses Grundstück wird von der jetzt nach Norden und dann wieder nach Westen verlaufenden Grenzlinie halb entgegen dem Uhrzeigersinn eingeschlossen. Von seinem Nordwesteck biegt sie nach Norden bis zum Nordosteck von Fl. Nr. 823 ab, wo sie wieder einen ca. 110 m langen Knick nach Westen macht und bei Fl. Nr. 816 auf den Lüßbach trifft. An ihm verläuft sie nun in Richtung Süden, um nach ca. 35 m wieder nach Westen um die Fl. Nr. 816 herum abzuzweigen. Dieses Grundstück wird bis zu seinem nördlichsten Punkt halb eingeschlossen. Von hier aus läuft sie in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

b) Landschaftsteil „Östlich des Starnberger Sees“

Die Schutzgebietsgrenze beginnt am Ostufer des Starnberger Sees (Gemarkung See) an der Landkreisgrenze Starnberg — Bad Tölz — Wolfratshausen und verläuft in östlicher Richtung entlang der Landkreisgrenze bis zum südlichsten Punkt von Fl. Nr. 1194 (Gemarkung Höhenrain). Hier trennt sie sich von der Landkreisgrenze und führt weiter entlang der Ostseite dieser Flurnummer, um dann auf der Ostseite des Weges von Fl. Nr. 1209 bis zur Staatsstraße 2070 zu verlaufen (bei Fl. Nr. 796, Gemarkung Höhenrain).

Die Grenze verläuft dann auf der Westseite der Staatsstraße 2070 in Richtung Aufhausen, um ca. 25 m vor der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Sibichhausen im leichten Bogen nach Südwesten durch Fl. Nr. 1701 (Gemarkung Bachhausen) abzubiegen, um auf das Nordosteck von Fl. Nr. 1702 (Gemarkung Bachhausen) zu treffen. Von hier aus weiter in südwestlicher Richtung entlang der Ostseiten von Fl. Nr. 1702, 1704, 1706, bis sie auf die Südseite von Fl. Nr. 1699 (sämtliche Gemarkung Bachhausen) trifft. Hier biegt sie dann nach Nordwesten ab, überspringt die Gemeindeverbindungsstraße Aufhausen — Sibichhausen, folgt der Ostseite von Fl. Nr. 1744 (Gemarkung Bachhausen), um auf das Südosteck von Fl. Nr. 1742/1 zu treffen. Von hier aus führt sie an der Ostseite dieser Flurnummer nach Norden, vorbei an der Fl. Nr. 1748, um dann auf den Weg von Fl. Nr. 1781 zu treffen. Von hier führt sie in einer gedachten Linie durch Fl. Nr. 1777 (Gemarkung Bachhausen) am beim Südwesteck von Fl. Nr. 1810 (Gemarkung Bachhausen) auf die Südseite des Weges Fl. Nr. 1812 zu treffen. Der Südseite dieses Weges folgt sie in westlicher Richtung, um ca. 50 m vor der Kreuzung nach Süden abzubiegen und unter Durchquerung der Grundstücke Fl. Nr. 1813 und 1775 auf das Nordwesteck von Fl. Nr. 1742/4 (Gemarkung Bachhausen) zu treffen. Sie folgt der Westgrenze dieser Flurnummer nach Süden bis zu dem Punkt, wo sie beim Abknicken nach Westen auf das Südosteck von Fl. Nr. 1253 (Gemarkung Höhenrain) trifft. „Sie umrundet im Uhrzeigersinn dieses Grundstück und folgt der Ostseite von Fl. Nr. 1254 in nördlicher Richtung vorbei an der Westseite von Fl. Nr. 1815/3 (Gemarkung Bachhausen) durchquernd das Grundstück Fl. Nr. 1815 (Gemarkung Bachhausen) und trifft auf den Weg Fl. Nr. 1812 (Gemarkung Bachhausen). Diesem folgt sie etwa 25 m nach Osten, um dann nach Norden abzubiegen und dem Weg Fl. Nr. 1768 bis zum Nordwesteck von Fl. Nr. 1811/1 (Gemarkung Bachhausen) zu folgen. Von hier biegt sie nach Osten ab, entlang der Ostseite von Fl. Nr. 634 (Gemarkung Berg) knickt nach Norden ab, entlang der Ostseite von Fl. Nr. 634, um auf die Südseite von Fl. Nr. 593 (Gemarkung Berg) zu treffen. Von hier aus verläuft sie in westlicher Richtung bis zum Südosteck von Fl. Nr. 590 (Gemarkung Berg) folgt der Westgrenze dieser Flurnummer nach Norden, um im leichten Bogen auf die Westseite von Fl. Nr. 507 (Gemarkung Berg) zu treffen und unter Umrandung dieser Flurnummer auf die Staatsstraße 2070 zu treffen. Sie läuft dann an der Westseite dieser Straße in Richtung Süden, um dann ungefähr in der Mitte des Grundstückes Fl. Nr. 629/2 die Staatsstraße zu überqueren und über den südlichsten Punkt von Fl. Nr. 627/2 auf die Ostseite des Weges Fl. Nr. 626 (Gemarkung

Berg) zu stoßen. Diesem folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Südwesteck von Fl. Nr. 625/2 (Gemarkung Berg) biegt nach Osten ab und verläuft über das Nordwesteck von Fl. Nr. 622/17 bis auf die Ostseite des Weges Fl. Nr. 617 (Gemarkung Berg). Diesem folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Nordwesteck von Fl. Nr. 617/27 (Gemarkung Berg). Hier biegt sie im rechten Winkel nach Osten ab, um über die Südseite von Fl. Nr. 616 (Gemarkung Berg) Osten zu treffen. Diesem folgt sie auf seiner Westseite bis zum Südostpunkt von Fl. Nr. 1536 (Gemarkung Bachhausen) bis zum Südostpunkt von Fl. Nr. 1515 (Gemarkung Weg Fl. Nr. 617 (Gemarkung Berg), jetzt Fl. Nr. 1515 (Gemarkung Bachhausen) zu treffen. Diesem folgt sie auf seiner Westseite bis an die Wegegabelung bei Fl. Nr. 561 (Gemarkung Bachhausen). Hier folgt sie dem Weg entlang in östlicher und dann in südlicher Richtung unter halber Umfassung des Grundstückes Fl. Nr. 562 (Gemarkung Bachhausen), um dann in Fortsetzung in Fl. Nr. 1336 (Gemarkung Bachhausen) auf einen Graben (Fl. Nr. 1345) zu stoßen. Diesem folgt sie in südlicher Richtung bis zum Südwesteck von Fl. Nr. 1393. Von hier aus verläuft sie in nordöstlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Fl. Nr. 1393, 1392, 1391, 1390, 1389 und 1388 bis zum südöstlichsten Punkt der Fl. Nr. 1378 (Gemarkung Bachhausen). Sie biegt dann ab in nördlicher Richtung entlang der Ostseite von Fl. Nr. 1378, überquert einen Weg und trifft auf die Ostseite von Fl. Nr. 1322 und folgt dieser in nördlicher Richtung bis zum Nordwesteck von Fl. Nr. 1311 (Gemarkung Bachhausen), dessen Nordgrenze folgt sie, bis sie auf den Weg Fl. Nr. 1272/2 trifft und verläuft weiter in östlicher Richtung bis zum Nordosteck von Fl. Nr. 1359 (Gemarkung Bachhausen). Von hier aus folgt sie dem Weg Fl. Nr. 1220 (Gemarkung Bachhausen) auf seiner Westseite in südlicher Richtung bis sie bei Fl. Nr. 1129 (Gemarkung Bachhausen) auf die Südseite dieses Grundstückes trifft und verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Fl. Nr. 1008, 1000, 999, 996, 995, 992, 991, 1137, 1138, 1139, 1153, 984, 395/10, 400 und 399 (sämtliche Gemarkung Bachhausen) zum Nordwestpunkt von Fl. Nr. 392/1. Von hier aus weiter entlang der Südseite von Fl. Nr. 392/1, 392, 391 und 390, 350, 351, 352, 354, um dann auf der Westseite von Fl. Nr. 488 nach Süden zu verlaufen. Sie umrundet dann das Grundstück Fl. Nr. 489, um auf den Weg nach Mörnbach zu treffen. Diesem folgt sie auf der Westseite in südlicher Richtung bis ungefähr zur Mitte der Fl. Nr. 477 (Gemarkung Bachhausen). An diesem Punkt überspringt sie diesen Weg und trifft auf den Weg Fl. Nr. 504 (Gemarkung Bachhausen), dem sie auf seiner Südseite bis zur Bundesautobahn München — Lindau folgt. Sie überspringt die Autobahn und läuft auf deren Ostseite in südlicher Richtung bis sie einen Weg trifft. Diesem Weg folgt sie auf seiner Nordseite bis zur Landkreisgrenze Starnberg — Bad Tölz — Wolfratshausen. Dieser folgt sie zuerst in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung solange der Landkreisgrenze, bis sie bei Fl. Nr. 531 (Gemarkung Bachhausen) auf die Gemeindegrenze Berg — Wadhäuser Gräben (gemeindefreies Gebiet) trifft. Dieser Grenze folgt sie zuerst in westlicher und dann in nördlicher Richtung bis sie auf die Grenze der Gemeinde Berg zur ehemaligen Gemeinde Percha trifft. Dieser Grenze folgt sie in westlicher Richtung, überquert stößt. Dieser Grenze folgt sie in westlicher Richtung, überquert bei Fl. Nr. 117/3 (Gemarkung Kempfenhausen) die Staatsstraße 2065 und verläuft weiter bis zur Gemarkungsgrenze Starnberger See. Von hier aus führt die Schutzgebietsgrenze in südlicher Richtung am Ostufer des Starnberger Sees zum Ausgangspunkt zurück.

B.

Ausgenommen sind

- a) die Flächen in den ehemaligen Gemeinden Percha und Wangen, die bereits mit Kreisverordnung über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-schutzverordnung) vom 27. 2. 1964 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg vom 26. 5. 1964 Nr. 21) unter Schutz gestellt wurden;
- b) die nachstehend eingegrenzten Gebiete

1. Ehemalige Gemeinde Percha (Gemarkung Percha)
Die Grenze beginnt am nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 201 (bei der Abzweigung der Staatsstraße 2065 von der Bundesautobahn Starnberg — München) und führt entlang des Ostufers der Würm nach Süden zum nördlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 195/4 (zugleich Seegemarkungsfläche). Entlang der östlichen Grenze der Fl. Nr. 195/4 erreicht die Linie den nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 177/2 (der Wasserübungsplatz der Pioniere ist vom Schutzgebiet ausgenommen), fährt um dieses Grundstück entlang im Uhrzeigersinn herum und gelangt in Höhe des nordwestlichen Grenzpunktes der Fl. Nr. 177/5 zum Schiffbauerweg,

überquert diesen und erreicht den nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 177/5. Von dort zieht sich die Grenze in Verlängerung der Nordseite der Fl. Nr. 177/5 in einer geraden Linie quer durch die Fl. Nr. 179, 180 und 166 bis zur Staatsstraße 2070, fährt an deren Westgrenze entlang in südlicher Richtung und erreicht bei Fl. Nr. 173 den Punkt, welcher der Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 171/4 gegenüberliegt. Von hier aus entlang der Nordgrenze von Fl. Nr. 171/4, 177/14 und 176 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 176, fährt an deren westlicher Grenze ca. 80 m nach Süden und trifft dort auf die Gemeindegrenze Percha—Berg, die nach Osten verfolgt wird.

Nach ca. 125 m überquert die Grenze die Staatsstraße 2070 und gelangt zum südwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 173/2, geht um diese Flurnummer entgegen dem Uhrzeigersinn herum, um dann bei Fl. Nr. 154 fast im rechten Winkel nach Osten abzubiegen, entlang der Nordgrenzen der Fl. Nr. 154, 153, 152, 151/13 und 151/14, weiter entlang der Ostgrenzen von Fl. Nr. 151/17, 151 um dann auf das Südwesteck von Fl. Nr. 144 zu treffen.

Sie fährt dann weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südgrenze von Fl. Nr. 144, biegt dann an dessen Ostseite in nördlicher Richtung und erreicht die Südseite von Fl. Nr. 144/5. Von dort führt die Grenze entlang den nordöstlichen Grenzen von Fl. Nr. 144/5, 144/2 und 144/4 bis zu dem bei Fl. Nr. 140/6 beginnenden Fußweg „Unterer Anger“. Von da aus wird die Grenze entlang der Westgrenze von Fl. Nr. 140 ca. 80 m in nördlicher Richtung verfolgt, biegt im rechten Winkel ca. 40 m ab, um dann wieder im rechten Winkel nach Norden zu verlaufen, wo sie auf die Nordgrenze von Fl. Nr. 140 trifft. Sie verläuft dann weiter im Uhrzeigersinn entlang der Ostgrenze von Fl. Nr. 140 ca. 140 m, um dann in östlicher Richtung das Grundstück Fl. Nr. 3 zu durchqueren, wo sie auf die Fl. Nr. 132 trifft. Von hier aus ca. 200 m in östlicher Richtung auf der Nordseite des Weges Fl. Nr. 296, um dann im rechten Winkel durch Grundstück Fl. Nr. 132 nach Norden über das Südwesteck von Fl. Nr. 295/2 zu laufen, bis sie auf das nördliche Eck von Fl. Nr. 132 trifft. Von dort überquert sie die Staatsstraße 2065 in nordöstlicher Richtung über die östliche Grenze der Fl. Nr. 89 zur Bundesautobahn Starnberg—München und führt auf deren Südgrenze in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

2. Ehemalige Gemeinde Wangen

2.1 Gemeindeteil Wangen (Gemarkung Wangen)

Die Grenze beginnt am nordwestlichen Punkt der Fl. Nr. 536/3. Von hier aus verläuft sie ca. 100 m entlang des Weges in südlicher Richtung an den Fl. Nr. 536/4, 536/5 und 536/6 vorbei bis zum nordöstlichen Punkt der Fl. Nr. 542/12, wo sie im rechten Winkel nach Westen abbiegt bis zum nordwestlichen Punkt der Fl. Nr. 542/9. Nun verläuft sie solange in exakt südlicher Richtung an den Westgrenzen der Fl. Nr. 542/9, 542/16, 542/20, 542/21 entlang, bis sie in der Mitte der Fl. Nr. 545/1 auf den Weg Fl. Nr. 569 trifft. Diesem folgt sie ca. 140 m nach Osten bis zum nordöstlichen Punkt der Fl. Nr. 546. Nun geht sie ca. 100 m nach Süden bis zum nordwestlichen Punkt der Fl. Nr. 488, ca. 30 m nach Osten bis etwa zur Mitte der Fl. Nr. 488, wieder nach Süden, wo sie nach ca. 100 m schließlich in Höhe der gedachten Verlängerung von Fl. Nr. 549 nach Osten abbiegt und auf die Westgrenze der Bundesautobahn München—Starnberg mündet.

Dieser folgt die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum südlichsten Punkt der Fl. Nr. 772. Dort biegt sie im rechten Winkel in nordwestlicher Richtung ab, bis sie am nördlichsten Punkt der Fl. Nr. 776/4 auf die Staatsstraße 2065 Wangen—München trifft. Diese überquert sie und schließt gegen den Uhrzeigersinn der Fl. Nr. 871/2, 871/1 und 871 halb ein. In halber Höhe der Fl. Nr. 871 geht sie von der Westseite dieses Grundstückes ca. 150 m nach Westen, um dann im leichten Bogen nach Süden quer durch die Fl. Nr. 882 bis zum Südosteck der Fl. Nr. 523 zu laufen. Dieses Grundstück wird wieder gegen den Uhrzeigersinn 3/4 umschlossen und von seinem Nordwesteck verläuft die Grenze weiter in nordwestlicher Richtung über die Nordostecken der Fl. Nr. 532/2, 539/3, 536/5, 536/6 und 536/3. Hier biegt sie nochmals nach Westen ab, um weiter auf den Ausgangspunkt zu treffen.

2.2 Gemeindeteil Al Schorn (Gemarkung Wangen)

Die Grenze beginnt am Nordosteck von Fl. Nr. 2136 und verläuft in westlicher Richtung bis zum Nordwesteck von Fl. Nr. 2135. Von hier aus weiter in südwestlicher Richtung bis zum Südwesteck der Fl. Nr. 2132. Sie fährt dann weiter in östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Punkt von Fl. Nr. 2129/5, weiter nach Süden entlang der Fl. Nr. 2129/3, 2115/2, 2120, 2122/2 bis zum südlichsten Punkt von Fl. Nr. 2122.

Von dieser Stelle zum östlichsten Punkt von Fl. Nr. 2122, weiter in westlicher Richtung zum Nordwesteck von Fl. Nr. 2120/1, um dann in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurückzukehren.

2.3 Gemeindeteil Percha (Gemarkung Wangen)

Die Grenze beginnt am nordöstlichen Punkt der Fl. Nr. 2019 am Gemeindegeweg Fl. Nr. 2026. Sie folgt diesem in westlicher Richtung bis zum nordöstlichen Punkt der Fl. Nr. 1991/2 und weiter in Verlängerung dieser Grenze ca. 30 m in das Grundstück Fl. Nr. 1991. Von dort wendet sie sich in gedachter Linie nach Südosten, bis sie etwa die Mitte der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 2017/6 erreicht.

Sie folgt dieser südlichen Grundstücksgrenze in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Fl. Nr. 2017/2 und führt an den westlichen Grenzen der Fl. Nr. 2017/2 und 2017/7 nach Süden bis zum südwestlichen Punkt der Fl. Nr. 2017/7. Von hier aus entlang der Südgrenze von Fl. Nr. 2017/7, weiter entlang der östlichen Grenze von Fl. Nr. 2017/7 zum südwestlichen Eckpunkt der Fl. Nr. 2020.

Sie folgt der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 2020 ca. 25 m nach Osten, führt im rechten Winkel parallel zu den östlichen Grenzen der Fl. Nr. 2017/3 und 2013/1 nach Norden bis zum Grundstück Fl. Nr. 2013 und läuft in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

3. Gemeinde Berg

3.1 Gemeindeteil Kempfenhausen (Gemarkung Kempfenhausen)

3.1.1 Die Grenze beginnt am nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 117/3 an der Staatsstraße 2070 und führt entlang der nördlichen Grenze der Fl. Nr. 117/3 ca. 180 m nach Westen. Von hier wendet sie sich in fast rechtem Winkel ca. 200 m nach Süden, bis sie wiederum im rechten Winkel in östlicher Richtung die nordwestliche Ecke des Landshulheimes erreicht. In Verlängerung der Westseite des Landshulheimes führt sie weiter in einer Entfernung von ca. 60 bis 90 m zur Staatsstraße 2070 nach Süden bis sie die nördliche Grenze der Fl. Nr. 110/6 erreicht. Sie folgt dieser ca. 30 m nach Westen und wendet sich von dort in südöstlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Fl. Nr. 108.

Entlang den westlichen Grundstücksgrenzen der Fl. Nr. 108 und 107/4 führt die Grenze in einer Entfernung von ca. 100 bis 200 m zur Staatsstraße 2070 in südlicher Richtung bis sie die nördliche Grenze der Fl. Nr. 94 erreicht. Sie folgt dieser ca. 50 m nach Westen, wendet sich von dort in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Kempfenhausen—Berg und verläuft auf dieser in östlicher Richtung bis zum Gemeindegeweg Fl. Nr. 98. Sie kreuzt den Gemeindegeweg Fl. Nr. 98 und führt an dessen östlicher Grenze bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 97. Die südliche Grenze der Fl. Nr. 97 wird nach Osten verfolgt bis diese die Staatsstraße 2070 erreicht.

Sie verläuft weiter auf der westlichen Grenze der Staatsstraße 2070 ca. 150 m nach Süden, führt von dort im rechten Winkel ca. 200 m nach Westen und dann in nord-östlicher Richtung (ca. 120 m) zur Gemeindegrenze Fl. Nr. 88. Sie folgt dieser ca. 50 m in nördlicher Richtung, verläßt diese und führt in gerader gedachter Linie ca. 400 m nach Norden bis die Gemeindegrenze Fl. Nr. 56/4 erreicht wird. Sie führt entlang der Nordseite der Gemeindegrenze Fl. Nr. 56/4 ca. 30 m nach Westen, wendet sich im rechten Winkel ca. 30 m nach Norden, um nach weiteren 30 m wiederum nach Norden bis zum Nordosteck der Fl. Nr. 4 abzuknicken. Hier biegt sie im rechten Winkel für ca. 40 m nach Westen ab und trifft dann auf Fl. Nr. 14.

Sie folgt dieser in nordwestlicher Richtung bis zum nördlichsten Punkt der Fl. Nr. 14, durchquert in nord-westlicher Richtung die Fl. Nr. 54/2, erreicht die südliche Grenze der Fl. Nr. 16/1, umfährt Fl. Nr. 16/1 bis zur Nordwestgrenze der Fl. Nr. 26, folgt deren Nordgrenze bis zum Gemeindegeweg Fl. Nr. 31. Die Grenze folgt diesem zuerst in nördlicher Richtung und dann in westlicher Richtung ca. 130 m und wendet sich von dort im rechten Winkel quer durch die Fl. Nr. 129 nach Norden bis zur Südgrenze der Fl. Nr. 152. Sie folgt dieser ca. 60 m nach Westen und führt entlang der Ostgrenzen der Fl. Nr. 130, 131, 131/4 und 131/3 sowie den Nordgrenzen der Fl. Nr. 131/3, 131/12, 131/27 und 131/29 zur Staatsstraße 2070. Sie kreuzt diese und führt entlang der Ostseite der Fl. Nr. 117 und 117/3 in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

3.1.2 Gemeindeteil Kempfenhausen-Mantal (Gemarkung Kempfenhausen)

Die Grenze beginnt am nordwestlichsten Punkt der Fl. Nr. 166/1, folgt der westlichen Grenze der Fl. Nr. 166/1 nach Süden und führt entlang den südlichen Grenzen der Fl. Nr. 166/1, 166/2, 167/1, 167/2 zum südöstlichsten Punkt der Fl. Nr. 167/3. Von hier aus verläuft die Grenzlinie weiter in östlicher Richtung quer durch das Grundstück mit der Fl. Nr. 177/2 und ca. 50 m in das Grundstück Fl. Nr. 169 hinein. Von hier biegt sie fast im rechten Winkel ab und verläuft in nördlicher Richtung bis zu einer Kreuzung. Hier biegt die Linie im spitzen Winkel nach Norden und nach weiteren 100 m wieder nach Westen ab bis sie am Südosteck von Fl. Nr. 179 die Gemeindegrenze wieder verläßt. Nun geht sie an der Ostseite der Fl. Nr. 179 ca. 20 m nach Norden, führt dann weiter bis zur Nordwestgrenze der Fl. Nr. 180/2 und entlang der Nordgrenze von Fl. Nr. 179/2 nach Westen bis zum nördlichsten Punkt der Fl. Nr. 179. Von hier verläuft die Linie entlang der westlichen Grenze der Fl. Nr. 179 zur Gemeindegrenze 178 und von dort in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

3.1.3 Gemeindeteil Kempfenhausen-Haarkirchen (Gemarkung Kempfenhausen)

Die Grenze beginnt am nordwestlichsten Punkt von Fl. Nr. 212/2 und verläuft in südlicher Richtung entlang der Westgrenzen von Fl. Nr. 212/3 und 212/5, überquert die Verbindungsstraße Kempfenhausen-Haarkirchen ca. 30 m in das Grundstück Fl. Nr. 194. Von hier aus biegt sie im rechten Winkel nach Osten ab bis sie auf die Ostgrenze von Fl. Nr. 194 trifft und weiter entlang der Südseite von Fl. Nr. 225/1, um dann im rechten Winkel nach Norden abzubiegen, bis sie auf die Straße Fl. Nr. 213 trifft. Dieser folgt sie auf der südlichen Seite bis zum Südosteck von Fl. Nr. 198, und verläuft entlang der Nordseite von Fl. Nr. 198 bis sie auf das Nordosteck von Fl. Nr. 197 trifft. Von hier aus verläuft sie in westlicher Richtung entlang der Nordgrenzen von Fl. Nr. 193, 192 und 212/2 auf den Ausgangspunkt zurück.

3.2 Gemeindeteil Berg (Gemarkung Berg)

Die Grenze beginnt ca. 20 m östlich der Seestraße Fl. Nr. 515 an der Nordseite der Fl. Nr. 544/5 und führt in gerader Linie ca. 200 m in südlicher Richtung durch die Grundstücke Fl. Nr. 544/5, 544/2, 540 und 536/2 bis zum Gemeindegeweg Fl. Nr. 536/6. Diesen überquert sie und verläuft parallel zur Seestraße im Abstand von ca. 30 m östlich von ihr weiter ca. 150 m in südlicher Richtung durch die Fl. Nr. 535/1, 534 und 532 bis zum Gemeindegeweg Fl. Nr. 532/2, ca. 30 m östlich der Einmündung in die Seestraße. Von hier führt die Grenze in gerader gedachter Linie in wechselndem Abstand von ca. 30 bis 100 m zur Seestraße in südlicher Richtung bis zum Gemeindegeweg „Am Olschlag“ (Fl. Nr. 503) und folgt diesem in westlicher Richtung in gedachter Verlängerung bis zur Grenze der Gemarkung See. Sie verläuft auf dieser Grenze in südlicher Richtung bis zum südwestlichen Endpunkt der Fl. Nr. 59/2, führt auf deren Südgrenze nach Osten, geht um das Grundstück Fl. Nr. 59/1 entgegen dem Uhrzeigersinn herum und erreicht die Bergstraße (Fl. Nr. 59). Sie folgt deren Süd- und Westgrenze in südlicher Richtung bis zum nordwestlichen Punkt der Fl. Nr. 83, führt weiter an deren West- und Südgrenzen bis zum südlichen Endpunkt, wendet sich in gerader Linie im Abstand von ca. 40 m zum Höhenbergweg nach Süden bis zur Nordgrenze der Fl. Nr. 142, führt um dieses Grundstück entgegen dem Uhrzeigersinn herum und erreicht die Gemeindegrenze (Fl. Nr. 151/23). Diese wird auf ihrer westlichen Grenze nach Süden bis zum südwestlichen Eckpunkt der Fl. Nr. 151/11 verfolgt.

Von hier aus führt die Grenze entlang den Südgrenzen der Fl. Nr. 151/11, 151/13 und 151/15 nach Osten bis zum südöstlichsten Punkt der Fl. Nr. 151/15, dann weiter entlang der Ostgrenze der Fl. Nr. 142 zum südwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 192/2. Sie folgt deren Südgrenze nach Osten bis zur Staatsstraße 2065, kreuzt diese und führt an deren Ostgrenze nach Norden bis zum südwestlichsten Eckpunkt der Fl. Nr. 166/6. Von hier führt sie entlang den Südgrenzen der Fl. Nr. 166/6, 166/5 und 295, kreuzt die Staatsstraße 2070, verfolgt wiederum die Südgrenze der Fl. Nr. 295 und 305 und führt in Verlängerung dieser Südgrenzen ca. 50 m nach Osten (Fl. Nr. 345). In einer Entfernung von ca. 50 m parallel zur Ostgrenze der Fl. Nr. 304 wendet sich die Grenze nach Norden und erreicht die Südgrenze der Fl. Nr. 365. Sie folgt dieser Südgrenze ca. 60 m nach Osten und erreicht im rechten Winkel in nördlicher Richtung den südwestlichsten Punkt der Fl. Nr. 364. Sie führt entlang der Südgrenze der Fl. Nr. 364 nach Osten bis zu deren südöstlichem Grenzpunkt, folgt der Ostgrenze der Fl. Nr. 364 ca. 30 m nach Norden, führt im rechten Winkel quer durch die Fl. Nr. 359/1, 358 und 357 ca. 90 m nach Osten und erreicht in nördlicher Richtung unter Kreuzung des Kapellenweges (Fl. Nr. 390) die südöstliche Ecke der Fl. Nr. 408/2. Sie folgt deren östlicher Grenze ca. 50 m nach Norden, wendet sich im rechten Winkel ca. 50 m nach Westen und erreicht in nördlicher gerader Linie die Grenze der Fl. Nr. 408/2. Entlang der nördlichen Grenze der Fl. Nr. 408/2, 408/3, 408, 408/9, 410 und 410/1 wird dann in westlicher Richtung der nordwestliche Eckpunkt der Fl. Nr. 410/1 erreicht. Von hier führt die Grenze in Verlängerung der Westseite der Fl. Nr. 410/1 quer durch die Fl. Nr. 392 und 417 nach Norden, erreicht die Südgrenze der Fl. Nr. 418, folgt dieser in westlicher Richtung und endet in Verlängerung der Westgrenzen der Fl. Nr. 418, 419, 423 und 425 an der westlichen Begrenzung der Staatsstraße 2070.

Sie folgt deren Westgrenze bis nach Süden zum südlichsten Punkt der Fl. Nr. 486/20. Hier biegt sie im rechten Winkel für etwa 100 m nach Westen bis zum nördlichsten Punkt der Fl. Nr. 464/6 ab, wo sie wiederum im rechten Winkel nach Süden abbiegt und an den Nordgrenzen der Fl. Nr. 464/6, 464/7 und 464/2 entlang verläuft, bis sie auf die Etzelstraße (Fl. Nr. 486/7) stößt. Dieser folgt sie nun in westlicher und nordwestlicher Richtung, führt entlang der auf den Grundstücken Fl. Nr. 486/2 und 486/1 vorhandenen Kuppe und erreicht über die nördliche Grenze der Fl. Nr. 21 deren nordwestlichsten Punkt.

Von hier führt die Grenze in gedachter nördlicher Richtung bis zum südöstlichsten Eckpunkt der Fl. Nr. 497, verfolgt die Ostgrenzen der Fl. Nr. 497 und 497/4, durchquert die Fl. Nr. 497/3, verfolgt weiter die Ostgrenzen der Fl. Nr. 521/4, 521/2, 521/11, 521/12, 521/7, 521/8, 521/9 und 521/13 und führt über die Nordgrenze der Fl. Nr. 521/13 zur Waldstraße. Nach Kreuzung der Waldstraße wird die nördliche Grenze der Fl. Nr. 520 erreicht und diese ca. 70 m nach Westen verfolgt. Von hier wendet sich die Grenze in gedachter nordöstlicher Richtung zum Gehweg Fl. Nr. 532/2, überquert diesen und verläuft weiter in nördlicher Richtung quer durch die Grundstücke mit den Fl. Nr. 532, 534 und 535/1 bis zum Gemeindegeweg Fl. Nr. 536/9. Hier biegt die Grenze im rechten Winkel nach Osten ab und läuft am Gemeindegeweg Fl. Nr. 536/9 bis zur Einmündung in die Gemeindegrenze Fl. Nr. 532/3 entlang. Nun führt die Linie im Abstand von ca. 30 bis 80 m zur Staatsstraße 2070 nach Norden bis zum südöstlichsten Punkt von Fl. Nr. 544. Von hier verläuft sie an den Nordgrenzen der Fl. 544/10, 544/9 und 544/8 ca. 160 m nach Westen. Sie führt weiter in einer geraden Linie nach Norden zur Nordgrenze der Fl. Nr. 544 und kehrt entlang der Nordgrenzen der Fl. Nr. 544 und 544/5 in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

3.3 Gemeindeteil Leoni (Gemarkung Berg, Höhenrain)

Die Grenze beginnt am Nordwesteck der Fl. Nr. 138/2 (Gemarkung Berg) und verläuft in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Starnberger See (gleichzeitig Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) bis zum Grundstück Fl. Nr. 1449 (Gemarkung Höhenrain) und zwar bis zu dem Punkt am See, wo sich vorstehend genannte Grenze und die in westlicher Richtung verlängerte Südseite des Hauses „Fremdenheim Frommel“, Fl. Nr. 1448 (Gemarkung Höhenrain) schneiden.

Von diesem Punkt biegt sie ca. 100 m im rechten Winkel nach Osten ab und trifft auf die Ostseite von Fl. Nr. 1449 (Gemarkung Höhenrain). Von hier aus verläuft sie in nördlicher Richtung parallel zur Seestraße in einem Abstand von ca. 100 m durch die Grundstücke Fl. Nr. 1450 und 1445 (Gemarkung Höhenrain). Ab Fl. Nr. 690 (Gemarkung Berg) beträgt der Abstand zur Seestraße ca. 70 m, wobei die Grundstücke Fl. Nr. 640, 640/1, 641, 643, 644, 646, 647 durchquert werden, bis die Grenze auf die Nordseite der Fl. Nr. 647 trifft. Von diesem Punkt verläuft sie weiter in nördlicher Richtung durch Fl. Nr. 649/1 und 649, überquert die Gemeindevorbundstraße Berg—Leoni, durchquert die Grundstücke Fl. Nr. 664 und 663 und erreicht nach Überquerung des Parkweges das Nordosteck von Fl. Nr. 138/2, biegt dann im rechten Winkel ab, um wieder auf den Ausgangspunkt zu treffen.

3.4 Gemeindeteil Kreuzweg und Maxhöhe (Gemarkung Berg, Höhenrain und Bachhausen)

3.4.1 Die Grenze beginnt an der Gemarkungsgrenze Berg—Höhenrain beim südwestlichsten Punkt der Fl. Nr. 240 (Gemarkung Berg), führt nach Süden durch Grundstück Fl. Nr. 1402 (Gemarkung Höhenrain) bis zu dessen Südseite und läuft von hier aus in östlicher Richtung bis zum Südosteck der Fl. Nr. 246/5 (Gemarkung Berg). Hier biegt die Grenze im Uhrzeigersinn nach Süden ab und umschließt das Grundstück Fl. Nr. 1399 (Gemarkung Höhenrain). Sie verläuft weiter in westlicher Richtung durch Fl. Nr. 1399/2 (Gemarkung Höhenrain), wobei sie auf das Nordosteck von Fl. Nr. 1399/5 trifft. Von hier aus weiter in leichtem Bogen in westlicher Richtung bis sie auf die Ostseite von Fl. Nr. 1377 (Gemarkung Höhenrain) trifft. Sie biegt dann im rechten Winkel nach Süden ab entlang der Westgrenze von Fl. Nr. 1378 (Gemarkung Höhenrain), überquert eine Straße und verläuft weiter an der Westseite von Fl. Nr. 1391/1 (Gemarkung Höhenrain) nach Südosten bis zum östlichsten Punkt der Fl. Nr. 1389 (Gemarkung Höhenrain), um von hier aus in leichtem Bogen nach Norden auf das Nordwesteck von Fl. Nr. 1261/6 (Gemarkung Höhenrain) zu treffen. Weiter entlang der Südgrenzen von Fl. Nr. 1257, 1257/8 und 1255/1 (Gemarkung Höhenrain) bis zu dessen Südosteck. Von hier aus biegt sie im rechten Winkel nach Norden ab und verläuft entlang der Westgrenzen von Fl. Nr. 1254 (Gemarkung Höhenrain), 1820, 1820/3 (Gemarkung Bachhausen) bis zum Nordwesteck von Fl. Nr. 1820/3 (Gemarkung Bachhausen). Von hier aus biegt sie nach Osten ab, um in Verlängerung der Südseite von Fl. Nr. 1820/2 (Gemarkung Bachhausen) durch die Grundstücke Fl. Nr. 1819 und 1819/1 (Gemarkung Bachhausen) auf den Nordostpunkt von Fl. Nr. 1814 (Gemarkung Bachhausen) zu treffen. Sie knickt dann nach Norden ab und erreicht nach ca. 50 m den Weg Fl. Nr. 1812 (Gemarkung Bachhausen). Diesem folgt sie auf der Südseite in westlicher Richtung bis zu einer Wegeabelung. Von da biegt sie nach Nordosten ab entlang der Westseite von Fl. Nr. 1815 (Gemarkung Bachhausen) bis zum nordwestlichsten Punkt von Fl. Nr. 638/5 (Gemarkung Berg), um in östlicher Richtung verlaufend auf das Südosteck von Fl. Nr. 638/7 (Gemarkung Berg) zu treffen. Dann biegt sie nach Norden ab entlang der Westseiten von Fl. Nr. 638 und 631 (Gemarkung Berg), macht beim Nordosteck von Fl. Nr. 631/2 einen Knick nach Westen und trifft in Verlängerung der Nordgrenze von Fl. Nr. 631/3, wobei das Grundstück Fl. Nr. 1832 (Gemarkung Bachhausen) durchquert wird, auf das Nordosteck von Fl. Nr. 250/19 (Gemarkung Berg). Weiter nach Westen entlang der Nordgrenzen von Fl. Nr. 250/19, 250/14, 250/5 und 250/4 (Gemarkung Berg). Von hier aus in südlicher Richtung entlang der Westgrenzen von Fl. Nr. 250/3, 250/10 und 256 (Gemarkung Berg), um von hier aus im rechten Winkel nach Westen abzubiegen, entlang der Nordgrenzen von Fl. Nr. 256/2, 233, 232, 230, 231 (Gemarkung Berg), um von hier aus wieder im rechten Winkel nach Süden abzubiegen, um auf den Kreuzweg zu treffen. Diesem folgt sie auf seiner nördlichen Seite ca. 60 m nach Westen, überquert dann in südlicher Richtung den Kreuzweg und läuft entlang der Westgrenzen von Fl. Nr. 237, 238/3 und 239 (Gemarkung Berg) zum Ausgangspunkt zurück.

3.4.2 Gemeindeteil Aufkirchen-Nord (Gemarkung Berg)
Die Grenze beginnt am südwestlichen Eckpunkt der Fl. Nr. 344/6 an der Staatsstraße 2070 und führt in Verlängerung der Westgrenzen der Fl. Nr. 334/6, 334/12, 334/9, 334/10 und 334/11 in nördlicher Richtung zur Nordgrenze der Fl. Nr. 338. Über deren Nordgrenze und die Nord- und Ostgrenze der Fl. Nr. 334/2 wird der Gemeindegeweg Fl. Nr. 334/13 erreicht.
Die Grenze kehrt über die östliche Begrenzung dieses Gemeindegeweges in südlicher Richtung und über die östliche Begrenzung der Staatsstraße 2070 in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

3.5 Gemeindeteil Assenhausen (Gemarkung Höhenrain)

Die Grenze beginnt am Südosteck von Fl. Nr. 1281 und verläuft bis zum Nordwesteck der letztgenannten Flurnummer. Von dort aus weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite von Fl. Nr. 1293 bis zum Südwesteck von Fl. Nr. 1289/12, um dann im rechten Winkel nach Norden laufend in einer gedachten Linie durch das Grundstück Fl. Nr. 1292/1 auf das Südwesteck von Fl. Nr. 1452/14 zu treffen und weiter entlang der Westseite der letztgenannten Flurnummer. Sie biegt dann nach Osten ab, um auf der Südseite von Fl. Nr. 1438 bis zu deren Südosteck zu laufen. Von hier verläuft sie in nördlicher Richtung bis zum Südosteck von Fl. Nr. 1438, biegt im rechten Winkel nach Osten ab, überquert den Waldweg Fl. Nr. 1411/1, läuft entlang der Nordseite von Fl. Nr. 1440 und 1440/2, um dann in südlicher Richtung abzubiegen, entlang der Ostseite von Fl. Nr. 1440/2 bis sie auf die Nordgrenze von Fl. Nr. 1439 trifft. Von diesem Punkt verläuft sie in einer gedachten Verlängerung der Ostseite von Fl. Nr. 1440/2 durch das Grundstück Fl. Nr. 1439 bis sie auf die Nordseite von Fl. Nr. 1431 trifft. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zum Nordwestpunkt, um dann nach Süden entlang der Westseite zu verlaufen, bis sie auf das Südwesteck der letztgenannten Flurnummer trifft. Von hier aus läuft sie weiter in westlicher Richtung entlang der Südseiten von Fl. Nr. 1433, 1434 und 1435. Vom Südwestpunkt der Fl. Nr. 1435 führt sie in gedachter Linie bis zur Nordostecke der Fl. Nr. 1285, verläuft auf der Ostgrenze der Fl. Nr. 1285, 1283, 1283/2, 1283/1, 1278/1. Sie macht dann einen Knick nach Osten, um unter Einschluss der Grundstücke Fl. Nr. 1278/3, 1284 zum Südosteck von Fl. Nr. 1278/1 über den Weg auf den Ausgangspunkt zurückzukommen.

3.6 Gemeindeteil Sibichhausen (Gemarkung Höhenrain)

Sämtliche Flächen, die im Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Höhenrain (genehmigt mit RE vom 18. 11. 1969 Nr. IV B 7 — 6101 — WOR 21 — 7) als überbaubar ausgewiesen sind, ergänzt um folgende Flächen:

Im Norden an der Staatsstraße 2065 beginnt die Grenze am Südwesteck von Fl. Nr. 1431/3 und läuft parallel auf der Ostseite der Staatsstraße in nördlicher Richtung bis zum Südwesteck von Fl. Nr. 1365/1, weiter in nord-östlicher Richtung zum Nordostpunkt dieser Flurnummer. Von hier läuft sie in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen von Fl. Nr. 1365/1, 1364, 1352 und 1352/1, bis sie bei Fl. Nr. 1352/1 auf die Baugebietsgrenze des Flächennutzungsplanes stößt.

Im Westen wird das Gebiet um die Fl. Nr. 1270/3, 1328/2, 999, 998/T und 1270/T ergänzt.

3.7 Gemeindeteil Allmannshausen (Gemarkung Höhenrain)

3.7.1 Westlich der Staatsstraße 2065

Die Grenze beginnt am Nordosteck von Fl. Nr. 1018/2 an der Staatsstraße 2065 und läuft in westlicher Richtung bis zum Nordwesteck von Fl. Nr. 1018/1, um dann im rechten Winkel nach Süden abbiegend auf das Südwesteck von Fl. Nr. 1019/2 zu treffen. Überquert dann in westlicher Richtung einen Weg, um entlang der Südseite von Fl. Nr. 1024 zu verlaufen, bis sie auf den nördlichsten Punkt von Fl. Nr. 1063/6 trifft. Weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenzen von Fl. Nr. 1063/6, 1098, 1097/1, 1097/2, 1097 und 1113, um nach kurzen Ost-Süd-Ost-Richtungswechseln entlang der Westseite von Fl. Nr. 1110 auf das Südwesteck von diesem Grundstück zu treffen. Von hier aus läuft die Grenze in östlicher Richtung entlang der Nordostgrenzen der Waldgrundstücke Fl. Nr. 1116 und 1179, um beim Grundstück Fl. Nr. 955/2 in Verlängerung einer gedachten Linie auf die Staatsstraße 2065 zu treffen. Von hier aus läuft sie an der Westseite der Staatsstraße zum Ausgangspunkt zurück.

3.7.2 Östlich der Staatsstraße 2065

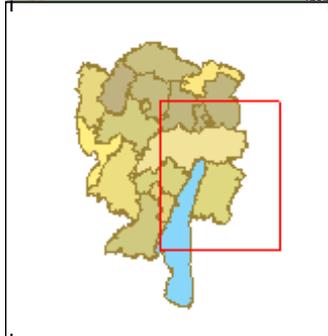
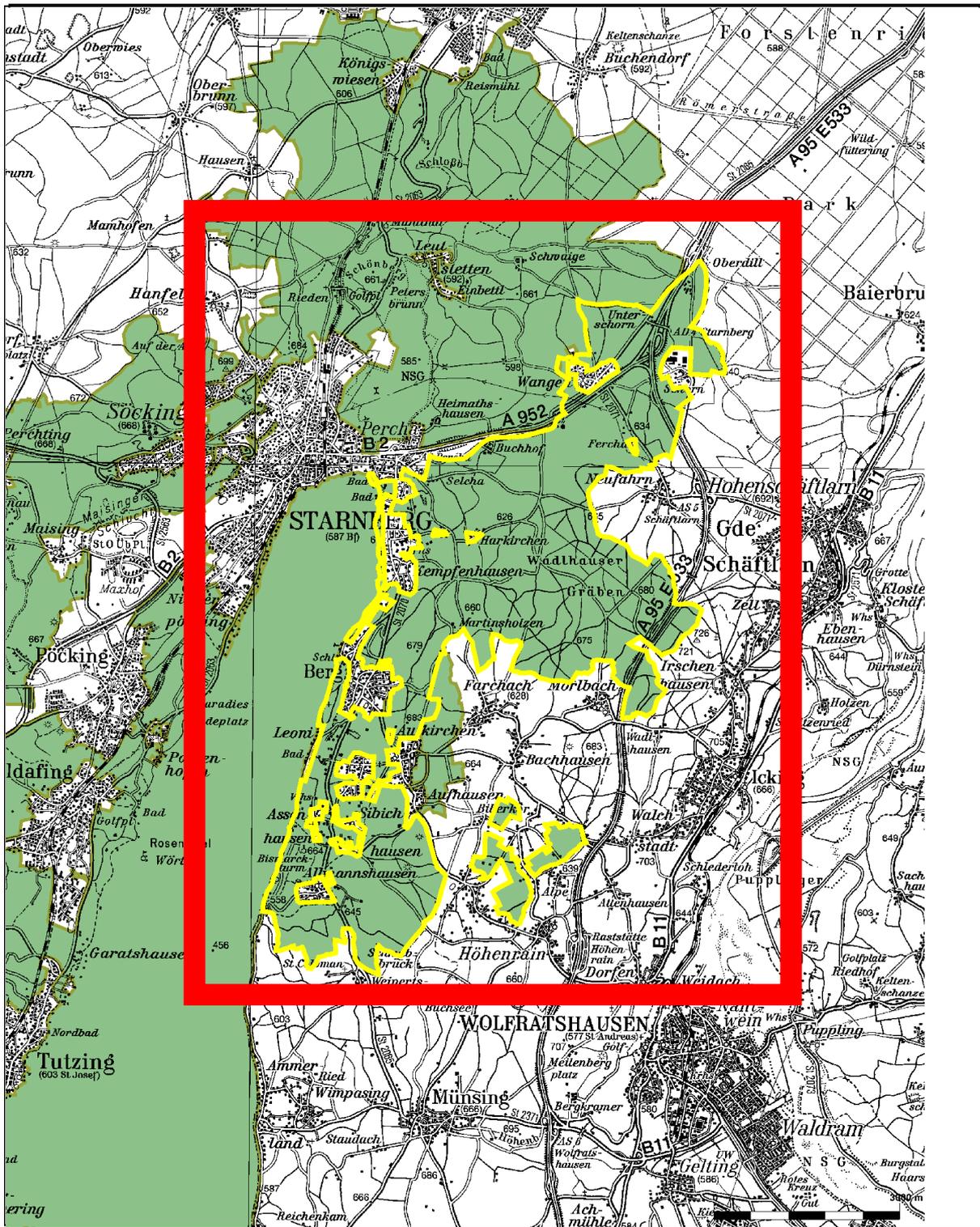
Die Grenze beginnt beim Nordwestpunkt von Fl. Nr. 946/2 und verläuft in Verlängerung der Nordgrenze dieses Grundstückes durch Fl. Nr. 958/3, überquert den Weg von Fl. Nr. 961/5 ca. 25 m in das Grundstück Fl. Nr. 964 hinein. Sie führt dann in einem Abstand von ca. 25 m nach Norden, parallel zu dem Weg bis sie auf das Südosteck von Fl. Nr. 1018 trifft. Dieses Grundstück wird entgegen dem Uhrzeigersinn halb umschlossen, wobei die Grenze in südlicher Richtung läuft, bis sie auf das Nordosteck von Fl. Nr. 1020 trifft. Von hier aus läuft sie entlang der Nordseite von Fl. Nr. 1020 und weiter entlang der Ostseite von Fl. Nr. 1021, um an der Westseite von Fl. Nr. 958/3 auf den Ausgangspunkt zu treffen.

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg



<p>LRA Starnberg GeolIS</p>		
		<p>Maßstab 1: 100000</p>
		<p>Bearbeiter: bearbeitet von</p>
		<p>Datum: 20.11.2006</p>